

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2004)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

24105 Kiel, 15.04.2004

Unser Zeichen: 11.10.06 ze

(bei Antwort bitte angeben)

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4376

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses vom 24.02.2004 und 05.03.2004 – Az.: L 215

Sehr geehrte Frau Schwalm,

zu den vorliegenden Entwürfen zur Änderung des Landesbeamtengesetzes tragen wir folgende Anregungen und Bedenken vor:

1. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 41 Abs. 1)

Mit der Änderung des § 41 Abs. 1 LBG werden die Konsequenzen aus dem „Fall Itzehoe“ gezogen, wo die Bürgermeisterwahl im Jahre 2003 nachträglich im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt wurde. In diesem Fall musste die Ernennung zum Bürgermeister mangels einer Regelung in den Nichtigkeitsvorschriften zurückgenommen werden.

Mit dem neuen Satz 2 soll nunmehr ausgeschlossen werden, dass das frühere Beamtenverhältnis wieder auflebt und der bisherige Dienstherr gezwungen wäre, die Beamte wieder zu beschäftigen. Dieser Regelung stimmen wir grundsätzlich zu.

Die daraus resultierende Rechtsfolge, dass die betroffene Beamte bzw. der betroffene Beamte im Zweifel die weiteren Konsequenzen zu tragen hat, ist aus unserer Sicht jedoch äußerst unbefriedigend. Zum einen ist die (2.) Ernennung nach § 14 Abs. 4 LBG nichtig, zum anderen bleibt die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei dem vorherigen Dienstherrn nach § 41 Abs. 1 Satz 2 LBG bestehen.

Städteverband

Tel.: 0431/570050-30

Fax: 0431/570050-35

eMail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

-Komm-Landesverbände_Stellungn_LBeamtenG.doc

Landkreistag

Tel.: 0431/570050-10

Fax: 0431/570050-20

eMail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Gemeindetag

Tel.: 0431/570050-50

Fax: 0431/570050-54

eMail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

Nach unserer Auffassung sollte z. B. der Bewerber um ein Bürgermeisteramt hier einen gewissen Vertrauensschutz genießen. Immerhin hat er in der Regel die Ungültigkeit der Wahl nicht zu vertreten. Die Tatsache, dass die Beamtin oder der Beamte bereit sein muss, die Rechtsfolge des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hinzunehmen, rechtfertigt aus unserer Sicht nicht die sich daraus ergebenden weitreichenden Konsequenzen.

Es sollte deshalb eine Möglichkeit gefunden werden, diese Konsequenzen zumindest abzumildern. Dies könnte z. B. durch die Aufnahme einer Haftungsregelung geschehen, wonach derjenige gewissermaßen einen „Schadenersatz“ zu leisten hat, der die Ungültigkeit der Wahl zu vertreten hat. Ansonsten sehen wir die große Gefahr, dass in Anbetracht der Rechtsfolgen des § 41 LBG künftig noch weniger geeignete Bewerber für ein Bürgermeisteramt zur Verfügung stehen, als dies ohnehin schon heute der Fall ist.

2. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 53 Abs. 4)

Nach dem Gesetzentwurf soll die gesetzliche Altersgrenze für hauptamtliche Wahlbeamten und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften einheitlich auf das 68. Lebensjahr angehoben werden. Die Betroffenen sollen grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit haben, sich nach § 54 Abs. 4 LBG auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, soweit ansonsten die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand vorliegen.

Auf Nachfrage hat uns die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze entgegen erster Befürchtungen keine versorgungsrechtlichen Nachteile für die Betroffenen hätte. Zwar vermindere sich das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das eine Beamtin oder ein Beamter vor Ablauf des Monats des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze nach § 54 Abs. 4 Nr. 2 LBG in den Ruhestand versetzt wird. Gilt jedoch für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz als Endzeitpunkt für die Berechnung des Versorgungsabschlages das Ende des Monats bestimmt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

Unter dieser Voraussetzung können wir der beabsichtigten Änderung grundsätzlich zustimmen. Unklar ist für uns allerdings noch, worauf sich der letzte Satz der amtlichen Begründung stützt, wonach eine Rückwirkung ausgeschlossen ist und dies keine Änderung der Rechtslage für bereits vorhandene kommunale Wahlbeamten und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften bedeute. Die vorgesehenen Übergangsvorschriften enthalten keine entsprechende Regelung. Wir halten es deshalb für notwendig, hier eine entsprechende Klarstellung herbeizuführen.

3. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 95 Abs. 2)

Mit der Änderung des § 95 Abs. 2 LBG sollen die Voraussetzungen für ein eigenständiges Beihilferecht in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Ziel soll es dabei nach Mitteilung des Finanzministers vor allem sein, die Schlechterstellungen der Beamtinnen und Beamten, die durch die 28. Änderung des Bundes vorgegeben werden, nicht zu übernehmen.

Die kommunalen Landesverbände haben sich in der Vergangenheit für ein bundeseinheitliches Dienst- und Versorgungsrecht ausgesprochen und halten daran aus grundsätzlichen Erwägungen auch fest. Eine Lösung von den bundesrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts würde dieser Einheitlichkeit widersprechen. Wohl wissend, dass es bereits in der Vergangenheit schon unterschiedliche Teilregelungen zwischen Bund und Ländern gab (z.B. Wahlleistungen), sollte aus unserer Sicht den öffentlichen Dienstherren die Gesundheit ihrer Beamten und Versorgungsempfänger überall gleichviel wert sein. Dies folgt zwar nicht aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenums in Art. 33 GG, aber aus der Fürsorgepflicht der Dienstherren für einen angemessenen Lebensunterhalt der Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle zu sorgen.

Vor dem Hintergrund der Finanzlage des Landes besteht aus unserer Sicht die Befürchtung, dass das eigene Beihilferecht in Schleswig-Holstein für eine nachhaltige Verschärfung der Beihilferegelungen (Stichwort Selbstbehalte) genutzt werden wird.

Diese Neuregelung eines eigenen Beihilferechts in Schleswig-Holstein würde dazu führen Beamte 1. und 2. Klasse zu schaffen und teilweise die Attraktivität des öffentlichen Dienstes (des Beamtentums) für qualifizierte Bewerber noch weiter zu reduzieren. Die Probleme bei der Gewinnung von geeigneten Nachwuchskräften sind bereits heute ein Indiz dafür. Auf Dauer steht zu befürchten, dass dieses bundesweit unkoordinierte Vorgehen – auch an den Beispielen Arbeitszeit, Sonderzahlungen, Besoldung - der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes abträglich ist.

An dieser Stelle ist gleichwohl nicht außer Acht zu lassen, dass durch eine mögliche Abkopplung des Beihilferechts und eine Verschärfung des Leistungsumfangs auch für die Kommunen mit finanziellen Einsparungen zu rechnen wäre, die angesichts der Haushaltslage vieler Kommunen sicher erwünscht wären. Diese finanziellen Erwägungen sollten aber aus den oben genannten Gründen zurzeit zurückgestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Zempel
Dezernentin